

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Piratenpartei Aargau», abgekürzt «PPAG», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Aarau AG.

Art. 2 Zweck

Die PPAG hat zum Zweck, Politik in der Schweiz zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Diese Interessen basieren auf den Werten und Zielen der gleichnamigen internationalen Bewegung und können in einem Parteiprogramm und in Positionspapieren spezifiziert werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der PPAG sind natürliche und juristische Personen. Letztere werden Mitgliedsorganisationen genannt.
2. Nach Aufnahme von Mitgliedern durch Vorstandsentscheid wird der Eintritt mit der Bestätigung der gültigen Mitgliedschaft rechtskräftig.
3. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Willensäußerung.
4. Aus wichtigen Gründen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Wer der Pflicht zur Bezahlung des jährlich fälligen Mitgliederbeitrages nicht nachkommt, verliert zuerst das Stimm- und Wahlrecht und 18 Monate später die Mitgliedschaft.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Art. 5 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung, auch Piratenversammlung oder abgekürzt PV genannt, ist das oberste Parteiorgan.
2. Die ordentliche PV findet jährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.
3. Die ausserordentliche PV muss durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
4. Die PV muss mindestens 2 Wochen im Voraus per E-Mail sowie im Publikationsorgan durch den Vorstand angekündigt werden.
5. Die PV ist zuständig für
 - a. Genehmigung der Versammlungsordnung
 - b. Die Abnahme es Protokolls der letzten PV
 - c. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
 - d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr
 - e. Déchargeerteilung und Wahl der Vorstandsmitglieder, auch deren Absetzung durch Zweidrittelmehrheit
 - f. Änderung der Statuten und des Parteiprogramms, auch dessen Verabschiedung.
 - g. Parolenfassung für Abstimmungen
 - h. Nominierung von Kandidaten für politische Ämter
 - i. Vom Vorstand beantragte Konsultativabstimmungen
 - j. Auf Antrag Einsetzung einer externen Revision
 - k. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Organ, welches mit der operativen Leitung und Organisation der PPAG betraut ist.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern der PPAG zusammen und besteht aus einem Vorsitzendem und bis zu vier Vize-Vorsitzenden:
3. Die Funktionen Aktuar und Schatzmeister werden durch designierte Vize-Vorsitzende oder durch den Gesamtvorstand wahrgenommen.
4. An der ordentlichen PV wird der Vorstand für das nächste Vereinsjahr gewählt. An einer ausserordentlichen PV können Ersatzwahlen stattfinden.
5. Nach Wahl an einer ordentlichen PV beginnt das Amt am ersten Tag des neuen Vereinsjahrs und dauert ein Jahr. Bei Ersatzwahlen dauert das Amt von der Wahl bis zur nächsten ordentlichen PV. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
6. Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 - a. Wahrung der Parteiinteressen
 - b. Koordination mit anderen Piratenparteien
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Piratenversammlung
 - d. Die zeitnahe Behandlung von Anträgen
 - e. Auf Anträge von fünf oder mehr Mitgliedern muss der Vorstand eintreten
 - f. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht in einem hängigen Antrag stehen oder nicht in der Zuständigkeit der PV liegen.
 - g. Erstellung von Jahreszielen in Verbindung mit einem Umsetzungsplan
 - h. Selbstkonstituierung

Art. 7 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung der PPAG besteht aus Diskussion und Abstimmung.
2. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen Mitglieder aktives Wahl- und Stimmrecht. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder. Mitgliedsorganisationen haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehr.

Art. 8 Versammlungsordnung an der PV

1. Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung sind ohne Ankündigung möglich und treten sofort nach Annahme mit absolutem Mehr in Kraft. Zuvor traktandierte Anträge bleiben gültig.
2. Die PV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde, und Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
3. Die Leitung der PV wird durch den Vorsitzenden der PPAG oder nach PV-Beschluss durch einen/eine TagespräsidentIn übernommen.
4. Der/die VersammlungsleiterIn führt die PV gemäss Versammlungsordnung durch und leitet die Diskussion. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
5. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der PV durch Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen eingereicht werden.
6. Der Vorstand der PPAG stellt alle Anträge zusammen und versendet diese per E-Mail mindestens 5 Tage vor der PV. Zugleich veröffentlicht er die Anträge im Publikationsorgan.
7. Wahlen und Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt.
8. Bei Vorstandswahlen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder beschlossen. Diese werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, wird im nächsten ohne Zulassung neuer KandidatInnen derjenige/diejenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen. Das wird wiederholt bis ein/eine KandidatIn das absolute Mehr erreicht. Falls bei zwei KandidatInnen, keiner/keine das absolute Mehr erreicht, gilt im folgenden Wahlgang das einfache Mehr.
9. Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der PV erforderlich.

Art. 9 Urabstimmung

Urabstimmungen können nach einem durch die PV genehmigten Verfahren durchgeführt werden. Die PV kann das Urabstimmungsverfahren durch Beschluss aufheben oder ändern.

Art. 10 Finanzierung

1. Die PPAG finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.
2. Wenn eine Spende von einer juristischen Person stammt oder den Betrag von CHF 500.- pro Vereinsjahr übersteigt, wird diese Zwecks Transparenz im Publikationsorgan veröffentlicht.
3. Die Revisionsstelle besteht aus bis zu zwei Revisoren der PPAG, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Wahl und Amtszeit verhalten sich analog zu jener der Vorstandsmitglieder. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der PV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «www.piraten-aargau.ch».

Art. 13 Auflösung der Partei

1. Für die Auflösung der PPAG ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums aller Mitglieder der Piratenpartei Aargau erforderlich.
2. Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, einer gemeinnützigen Organisation zugeleitet. Die Wahl der Organisation wird durch die auflösende PV gefällt.

Art. 14 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.